



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Messe Erfurt GmbH – AEB

1. Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend AEB) der Messe Erfurt GmbH (nachfolgend Messe Erfurt) gelten für alle Bestellungen, Aufträge und Verträge der Messe Erfurt über den Einkauf von Waren, Dienstleistungen, Rechten und sonstigen Leistungen.

Diese AEB ergänzen etwaige speziellere Vertragsbedingungen der Messe Erfurt und gelten zusammen mit diesen ausschließlich.

(2) Diese AEB gelten nach ihrer erstmaligen Einbeziehung in einen Vertrag mit dem Lieferanten bzw. dem Dienstleister (nachfolgend für alle nur Lieferant) auch für alle zukünftigen mit dem Lieferanten zu schließenden Verträge, wenn und soweit die Messe Erfurt diese nicht ausschließt oder durch neue AEB ersetzt.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung der Messe Erfurt Vertragsbestandteil; deren stillschweigende oder konkludente Einbeziehung oder Anwendung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen verweist oder solche seinen Angeboten oder Auftragsbestätigungen beifügt sind und die Messe Erfurt nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt außer in den in Ziffer 3. Absatz (3) genannten Fällen durch Unterzeichnung eines schriftlichen Vertragswerkes durch die Messe Erfurt und den Lieferanten oder dadurch zustande, dass die Messe Erfurt dem Lieferanten eine Bestellung bzw. einen Auftrag zusendet und der Lieferant diese(n) entweder bestätigt oder mit der Lieferung oder der Leistungserbringung beginnt oder nicht innerhalb einer Woche ab Zugang widerspricht.

3. Preise

(1) Alle Preise sind nach oben begrenzte Festpreise. Nachforderungen sind ausgeschlossen.

(2) Soweit Preise pro Einheit vereinbart sind, erfolgt die Vergütung gemäß den tatsächlich geleisteten Einheiten, höchstens jedoch in Höhe des angegebenen Gesamtpreises. Darüber hinaus geleistete Einheiten werden nur dann vergütet, wenn die Messe Erfurt diesen vorher schriftlich zugestimmt hat.

(3) Sind Preise bei Bestellung bzw. Auftragserteilung noch nicht endgültig festgelegt, so der Vertragspartner diese der Messe Erfurt unverzüglich nach Bestellung bzw. Auftragserteilung bekannt zu geben. In solchen Fällen kommt der Vertrag erst durch Bestätigung der Preise durch die Messe Erfurt zustande.

(4) Alle Preise für Lieferungen verstehen sich verpackt und versichert und DDP (Incoterms 2010) Messe Erfurt bzw. der von der Messe Erfurt angegebenen Empfangsadresse.

4. Lieferung

(1) Die von der Messe Erfurt angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Mit ihrer Nichteinhaltung kommt der Lieferant, bei Fixgeschäften ohne Mahnung und Nachfristsetzung, in Verzug. Für Fixgeschäfte verzichtet der Lieferant ausdrücklich auf die Einhaltung der Voraussetzung des § 326 BGB durch die Messe Erfurt.

(2) Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage des Vertragsabschlusses.

(3) Sobald der Lieferant annehmen muss, dass ihm die Lieferung zu dem vereinbarten Termin nicht möglich ist, ist er verpflichtet, dies der Messe Erfurt unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Lieferverzuges anzuzeigen. Die Messe Erfurt ist dann berechtigt, eine Nachfrist zu setzen und, im Falle der Nichteinhaltung der Nachfrist, wahlweise Schadenersatz zu fordern und/ oder vom Vertrag zurückzutreten.

(4) In Fällen von Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt obliegt dem Lieferanten die Beweislast für das Vorliegen ihrer Voraussetzung.

(5) Lieferungen bzw. Versand erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

(6) Der Lieferant hat die Lieferung auf seine Kosten bestmöglich zu versichern.

(7) Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen der Messe Erfurt auf seine Kosten die Verpackung unverzüglich zurückzunehmen und für deren sachgerechte Verwendung bzw. fachgerechte Entsorgung zu sorgen.

(8) Der Lieferant hat der Messe Erfurt die Kosten für von ihm zurückgenommene Mehrwegverpackungen bei Rücknahme zu erstatten.

(9) Vereinbarter Direktversand an Dritte erfolgt neutral im Namen der Messe Erfurt. Die erforderlichen Versandpapiere sind bei der Messe Erfurt rechtzeitig anzufordern. Rechnungen und Avisa dürfen nur der Messe Erfurt zugestellt werden.

(10) Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der Einwilligung der Messe Erfurt. Teillieferungen bzw. Teilleistungen ohne Einwilligung der Messe Erfurt stellen keine Teilerfüllung dar.

5. Erfüllung

Erfüllung durch den Lieferanten tritt mit vertragsgemäßer, fristgerechter, vollständiger, mangelfreier und vorbehaltloser Lieferung bzw. Leistung ein.

6. Rechte

(1) Sind Rechte (z.B. an Software, Fotos, Filmen o.a.) Gegenstand oder Bestandteil des Vertrages, so hat der Lieferant der Messe Erfurt diese so zu verschaffen, dass keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant hat der Messe Erfurt sämtliche Nutzungsrechte in allen, auch etwaigen zukünftig hinzukommenden Nutzungsarten, ausschließlich und räumlich unbeschränkt zu gewähren bzw. zu verschaffen.

(2) Der Lieferant stellt die Messe Erfurt auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen und Forderungen, die Dritte wegen der Verletzung von Rechten, die der Lieferant der Messe Erfurt gewährt oder verschafft hat, gegen die Messe Erfurt geltend machen, frei. Außerdem ersetzt der Lieferant der Messe Erfurt auf erstes Anfordern alle Schäden und Kosten, die der Messe Erfurt im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte wegen der Verletzung solcher Rechte entstehen.

7. Haftung für Mängel, Produkthaftung, Versicherung

(1) Der Lieferant leistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschränkungen volle Gewähr für seine Lieferungen und Leistungen und haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Rechtsmängel.

(2) Die Haftung des Lieferanten erstreckt sich auch auf Folgeschäden.

(3) Der Lieferant verzichtet auf die Einhaltung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügefristen durch die Messe Erfurt bzw. der von der Messe Erfurt angegebenen Empfänger, soweit es sich nicht um offensichtliche, leicht erkennbare Mängel handelt. § 377 HGB ausgeschlossen.

(4) Im Falle von offensichtlichen, leicht erkennbaren Mängeln, verlängert sich die Rügefrist auf einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen.

(5) Die Zahlung der Vergütung an den Lieferanten bedeutet keinen Verzicht auf Ansprüche, Mängelrüge oder auf den Einwand falscher Lieferung.

(6) Bei Sachmängeln hat die Messe Erfurt wahlweise das Recht auf Nachbesserung, Wandlung oder Minderung, im Falle des Nichtvorliegens zugesicherter Eigenschaften auch auf Ersatz des Schadens.

(7) Sämtliche Kosten der Nachbesserung oder Nachlieferung trägt der Lieferant.

(8) Der Lieferant stellt die Messe Erfurt auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen, die Dritte (z.B. Veranstalter, Aussteller und Besucher) gegen die Messe Erfurt wegen Mängeln an den Lieferungen und Leistungen des Lieferanten geltend machen, frei; dies gilt auch für alle Schäden und Kosten.

(9) Ist der Lieferant Hersteller, so hat er eine seiner Produkthaftung angemessene Produkthaftpflichtversicherung mit einem Deckungsbetrag vom mindestens 5 Mio. EUR während der Vertragsdauer und für die Dauer seiner nachvertraglichen Haftung, insbesondere für die Dauer seiner Produkthaftung aufrechtzuerhalten. Der Mindestdeckungsbetrag ist keine Haftungsobergrenze zugunsten des Lieferanten.

(10) Der Lieferant haftet für Schäden, die seine Erfüllungsgehilfen oder von ihm beauftragte Dritte verursachen, wie für eigenes Verschulden.

8. Rücktrittsrecht der Messe Erfurt

(1) Falls nach Vertragsabschluss das Interesse der Messe Erfurt an der Durchführung des Vertrages infolge voraussichtlich lang andauernder Betriebsstörung bei der Messe Erfurt oder einem Vertragspartner der Messe Erfurt (z.B. Veranstalter, Aussteller) infolge Krieg, Epidemie, Streik, Aussperrung, Währungsverfall o. ä., infolge gravierender Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge einer nach Vertragsabschluss eingetretenen wesentlichen Vermögensverschlechterung bei einem Vertragspartner der Messe Erfurt wegfällt, so steht der Messe Erfurt neben den gesetzlichen und den anderen Rechten ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf.

(2) Des Weiteren hat die Messe Erfurt in dem Fall, dass eine Veranstaltung, für die oder in deren Zusammenhang der Lieferant Lieferungen und/ oder Leistungen erbringen soll, aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Grundlage (z.B. Veranstaltungsverbot wegen COVID-19-Pandemie) nicht stattfinden kann oder darf oder verschoben wird, das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder, wenn der Lieferant bereits Leistungen erbracht hat, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Im Fall einer Kündigung werden die bereits erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen in dem Umfang vergütet, wie sie im wirtschaftlichen Verhältnis zur gesamten vereinbarten Leistung erbracht wurden.

(3) Außerdem ist die Messe Erfurt berechtigt, anstatt der Ausübung des Rücktrittsrechtes, vereinbarte Teilmengen zu reduzieren oder die Lieferfrist zu verlängern.

(4) Die Ausübung dieser in Ziffer 8. Abs. (1), (2) und (3) genannten Rechte der Messe Erfurt begründen keine Ansprüche des Lieferanten auf Ersatz von Schäden und Aufwendungen.

9. Rechnungslegung, Zahlung

(1) Der Lieferant hat der Messe Erfurt seine Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach seiner Vertragserfüllung mit handelsrechtlich korrekter Rechnung zu berechnen. Rechnungen sind in elektronischer Form an das Rechnungspostfach der Messe Erfurt (rechnungen@messe-erfurt.de) zu stellen.

(2) Rechnungen über Lieferungen oder Leistungen nach Einheiten von Zeit oder Mengen sind geeignete Nachweise (z.B. von der Messe Erfurt bestätigte Zeiterfassungen oder Aufmaße) beizufügen.

(3) Rechnungen, die handelsrechtlich nicht korrekt sind oder denen die Nachweise gemäß Ziffer 9. Abs. (2) fehlen, gelten als nicht gestellt und sind nicht fällig.

10. Zahlungen

(1) Der Lieferant gewährt der Messe Erfurt Skonto bei Zahlung fälliger Forderungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang in Höhe von 3% und innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungseingang in Höhe von 2%.

(2) Zahlungen erfolgen nach Wahl der Messe Erfurt in bar oder durch Überweisung.

(3) Die Messe Erfurt ist berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten mit fälligen Gegenforderungen – gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes – aufzurechnen. Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, solche Forderungen aus dem Vertrag an Dritte abzutreten.

11. Geistiges Eigentum der Messe Erfurt

(1) Ideen, Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, Software, Texte und sonstige Werke, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum der Messe Erfurt.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, ihm zur Verfügung gestellte Gegenstände und gewährte Nutzungsrechte nur für die Abwicklung des Vertrages mit der Messe Erfurt zu verwenden, über deren Gestalt und Inhalt Stillschweigen zu bewahren und sie ohne schriftliche Einwilligung der Messe Erfurt nicht an Dritte weiterzugeben.

(3) Für etwaigen Verlust oder Missbrauch haftet der Lieferant.

(4) Der Lieferant hat der Messe Erfurt das in Ziffer 11. Abs. (1) und (2) genannte Eigentum unverzüglich nach Abwicklung des Vertrages unaufgefordert bzw. nach Aufforderung durch die Messen auf eigene Kosten zurückzugeben und deren Nutzung ist zu unterlassen.

12. Arbeits- und Unfallschutz

(1) Der Lieferant hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den jeweils aktuellen Unfallverhütungsvorschriften und den allgemeinen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

(2) Der Lieferant hat sämtliche Arbeitsvorschriften einzuhalten. Hierfür leistet der Lieferant Gewähr und ist der Messe Erfurt zum Ersatz aller aus der Nichtbeachtung solcher Vorschriften entstehenden Schäden auf erstes Anfordern verpflichtet.

13. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, Geschäftsdaten und personenbezogene Daten der anderen Partei ausschließlich



unter Beachtung der jeweils aktuellen Datenschutzgesetze und ausschließlich im Rahmen der Vertragsdurchführung zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.

14. Schriftform

Änderungen dieser AEB und der Verträge bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte eine Regelungslücke festgestellt werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner werden in diesen Fällen unverzüglich die unwirksamen Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzen bzw. Regelungslücken durch solche Bestimmungen ausfüllen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck des Vertrages entsprechen. Sollte dies den Vertragsparteien nicht gelingen, so gelten anstelle der unwirksamen Bestimmungen bzw. Regelungslücken die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Parteien ist Erfurt (Deutschland). Für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen AEB oder den Verträgen ist der Gerichtsstand Erfurt. Das gilt auch dann, wenn eine der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

17. Anwendbares Recht

Diese AEB und alle Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendungen des internationalen Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Messe Erfurt GmbH
Gothaer Str. 34
99094 Erfurt
Deutschland



Code-of-Conduct

Wesentliche Grundsätze für Lieferanten/Dienstleister der Messe Erfurt GmbH

Als eine der führenden Messegesellschaften bietet die Messe Erfurt GmbH Veranstaltungen und Leistungen an. Um das hohe Ansehen sowie das Vertrauen zu bewahren, das die Messe Erfurt GmbH bei ihren Kunden und Geschäftspartnern genießt, hält sich die Messe Erfurt GmbH im Zuge ihrer geschäftlichen Aktivitäten an das geltende Recht, ethische Grundsätze und entsprechende interne Vorgaben. Die Messe Erfurt GmbH erwartet von all ihren Geschäftspartnern, dass auch diese ihrem Handeln einen solchen Maßstab zugrunde legen.

Aus diesem Grund hat die Messe Erfurt GmbH auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen und ihrer internen Richtlinien einen Verhaltenskodex (im Folgenden „Code-of-Conduct“) eingeführt, an dessen Vorgaben und Anforderungen die Geschäftspartner und Lieferanten/Dienstleister der Messe Erfurt GmbH im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen gebunden sind.

1 Gesetze

Der Auftragnehmer hält sämtliche Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung ein und befolgt die geltenden internationalen Standards ethischen Verhaltens.

2 Korruption und Bestechung

Der Auftragnehmer toleriert keine Form der Korruption und Bestechung. Insbesondere bietet er Beschäftigten der Messe Erfurt GmbH keinerlei Zuwendungen oder Vorteile an, um deren persönliches Verhalten oder Entscheidungsfindung im Zuge der Geschäftsbeziehung zu beeinflussen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer der Bestechlichkeit eigener Mitarbeiter durch entsprechende Maßnahmen vorzubeugen.

3 Rechte der Mitarbeiter

Der Auftragnehmer achtet die grundlegenden Rechte der Mitarbeiter und erklärt jegliche Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu unterlassen und die Chancengleichheit seiner Mitarbeiter zu fördern, die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte seiner Mitarbeiter zu respektieren, keine Zwangsarbeiter einzusetzen und für eine faire und angemessene Behandlung seiner Mitarbeiter zu sorgen sowie die jeweiligen nationalen Gesetze über Arbeitszeiten, Löhne und Gehälter sowie Arbeitgeberleistungen zu beachten und einzuhalten.

4 Kinderarbeit

Der Auftragnehmer beschäftigt keine Kinder unter 15 Jahren. Im Übrigen sind die Regelungen des Übereinkommens 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung zu beachten und einzuhalten.

5 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Auftragnehmer hält die geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen ein. Er sorgt für ein sicheres und gesundheitsförderndes Arbeitsumfeld.

6 Umwelt- und Klimaschutzschutz

Der Auftragnehmer beachtet den Umwelt- und Klimaschutz im Rahmen der jeweils anwendbaren gesetzlichen Normen und internationalen Standards. Die Messe Erfurt GmbH ist berechtigt, den Code of Conduct entsprechend etwaiger Änderungen ihrer internen Richtlinien in vertretbarem Rahmen zu aktualisieren.

Erfurt, den 01.05.2020

Messe Erfurt GmbH